

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2248

Urteil Nr. 18/2002
vom 17. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 24 und 25 des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrags, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern P. Martens und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 18. September 2001 in Sachen der Mauretus AG gegen die Maurice Pierret GmbH und D. Moreau, dessen Ausfertigung am 2. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 24 und 25 des durch das Gesetz vom 1. Juli 1956 definierten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrags gegen die in den Artikeln 10 und 11 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze, insoweit sie die Regreßklage des Versicherers mit der Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Schadensfall und dem dem Versicherten vorgehaltenen Fehler im Falle der Trunkenheit oder eines schweren Fehlers verbinden (Artikel 25-Nr. 9 und Nr. 10), während in dem Fall, in dem kein Führerschein vorliegt, der Nachweis eines solchen ursächlichen Zusammenhangs (oder die dem Versicherten gebotene Möglichkeit, den fehlenden kausalen Zusammenhang zu beweisen) nicht verlangt wird, wobei in diesem Fall der Regreßanspruch des Versicherers demnach keinen Bedingungen mehr unterliegt (Artikel 25- Nr. 6)? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 24 und 25 des durch das Gesetz vom 1. Juli 1956 definierten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrags mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

2. Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrag ist als Anlage dem königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 hinzugefügt worden. Vor dem Inkrafttreten dieses königlichen Erlasses war der Mustervertrag durch die Kommission für die privaten Versicherungen aufgesetzt worden, um die durch die Versicherer gebotene Deckung mit dem Gesetz vom 1. Juli 1956 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Einklang zu bringen. Alle Versicherer hatten sich diesem Text angeschlossen. In der Fassung, die auf die Taten anwendbar ist, die zu dem vor dem Verweisungsrichter anhängigen Streitfall geführt haben, gibt es somit von dem Mustervertrag für die Pflichtversicherung keine einzige gesetzliche Veröffentlichung.

3. Weder der zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommene Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Hof die Befugnis, mittels einer präjudiziellen Entscheidung über die Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit der Bestimmungen eines Vertrags mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden. In dem Fall, in dem angenommen werden müßte, daß dem Hof eine Frage bezüglich des mit dem königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 in Kraft getretenen Mustervertrags vorgelegt worden ist, muß festgestellt werden, daß dieselben Bestimmungen dem Hof ebensowenig die Befugnis verliehen haben, über die Bestimmungen einer Anlage zu einem königlichen Erlaß zu befinden.

4. In den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1956 würde man übrigens vergeblich nach dem Ursprung des in der präjudiziellen Frage angeführten Behandlungsunterschieds suchen.

5. Die präjudizielle Frage fällt somit deutlich nicht unter die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior